

FR_GERICHTE 601 2017 50 vom 15. Mai 2017

FR Kantonsgericht, 2017-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2017_50

FR: FR_GERICHTE 601 2017 50 du 15 mai 2017

IT: FR_GERICHTE 601 2017 50 del 15 maggio 2017

Regeste

Entscheid des I. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Schule und Bildung

Erwägungen

E. 27

Januar 2014 aus gesundheitlichen Gründen prüfungsunfähig gewesen wäre – die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, um vom Grundsatz abzuweichen, wonach Prüfungshindernisgründe grundsätzlich nur vor oder während den Prüfungen geltend gemacht werden können. So hat die Beschwerdeführerin namentlich nicht unmittelbar nach der Prüfung einen Arzt aufgesucht, und es liegt kein Arztbericht vor, welcher zweifelsfrei den Schluss nahelegt, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der Krankheit und dem Prüfungsmisserfolg besteht; dass die Beschwerdeführerin ferner aus ihrer Argumentation, dass sie nicht gewusst habe, dass das Reglement die Möglichkeit vorsehe, eine Prüfung aus gesundheitlichen Gründen kurzfristig nicht anzutreten, nichts zu ihren Gunsten ableiten kann, da grundsätzlich niemand Vorteile aus seiner eigenen Rechtsunkenntnis ableiten kann (vgl. BGE 111 V 402 E. 3); dass die Rekurskommission der Universität überdies auch überzeugend ausführte, dass in casu nicht, wie von der Beschwerdeführerin vorgebracht, gestützt auf Art. 13 des Reglements vom

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 2. Februar 2004 für die Erlangung der Bachelor of Science und der Master of Science (Systematische Sammlung 4.5.0.1) der Dekan zuständig war, über die Annullierung der Prüfung vom 27. Januar 2014 zu entscheiden; dies namentlich, weil die Beschwerdeführerin die Frage der Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen betreffend die Prüfung CH.2212 vom 27. Januar 2014 zum ersten Mal in ihrer Beschwerde vom 25. Oktober 2014 gegen den Entscheid des Studienbevollmächtigten über ihren definitiven Ausschluss vortrug, und weil sie sich zudem nicht an den Dekan gewandt und diesen (schriftlich) über die Gründe für den Rückzug bzw. die gewünschte Annullierung informiert hatte, sondern die Prüfung vorbehaltlos angetreten war; es dürfte davon auszugehen sein, dass zu diesem Zeitpunkt – rund neun Monate nach vorbehaltloser Absolvierung der entsprechenden Prüfung – die Möglichkeit, beim Dekan unter Vorlage eines Arztzeugnisses die Annullierung dieser Prüfung zu beantragen, ohnehin verwirkt war. Es oblag bei dieser Ausgangslage der Rekurskommission der Fakultät, über die vorgebrachten Beschwerdegründe und damit über den definitiven Studienausschluss zu entscheiden (vgl. insbesondere Art. 24 des Reglements für die Erlangung der Bachelor of Science und der Master of Science); dass demnach der Argumentation der Beschwerdeführerin, wonach der Dekan über die Annullierung der Prüfung hätte entscheiden müssen bzw. dass dieser verpflichtet war, sie aufzufordern, ihren Rückzug entsprechend zu begründen, nicht gefolgt werden kann; dass ferner die Beschwerdeführerin – wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren – in der Beschwerde vorbringt, dass von

einem Härtefall auszugehen sei: Sie habe den an der Prüfung CH.2212 geprüften Stoff eigentlich vollumfänglich beherrscht; die schlechte Note sei einzig auf ihre schwerwiegenden gesundheitlichen Beschwerden anlässlich des Prüfungstermins zurückzuführen. Sie habe zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst, dass sie kurzfristig von der Prüfung zurücktreten könne. Auch handle es sich vorliegend um eine ausserordentlich minime Notendifferenz von 0.03 Punkten (bei einem Notendurchschnitt von 3.97), welche zum Studienausschluss führe. Dieser Ausschluss bedeute folglich – insbesondere wegen ihrer gesundheitlichen Probleme während der Prüfung – eine übertriebene Härte, und es sei ihr im Sinne eines Härtefalls zu erlauben, die Prüfung CH.2212 zu wiederholen; dass es hinsichtlich der Anwendung einer Härtefallklausel bereits daran mangelt, dass die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungstermin vom 27. Januar 2014 in keiner Weise nachgewiesen ist. Zudem sieht Art. 19 Abs. 2 lit. a des Reglements für die Erlangung der Bachelor of Science und der Master of Science vor, dass die ECTS-Punkte einer Unterrichtseinheit als ECTS-Kredite einer Anrechnungseinheit anerkannt werden, sofern das ungerundete Mittel der mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten mindestens 4.0 beträgt, was vorliegend bei dem erzielten Notendurchschnitt von 3.97 nicht der Fall ist, und es besteht vorliegend kein Grund, dieses Mittel ausnahmsweise aufzurunden. Weiter kann auch hinsichtlich der Härtefallklausel auf die schlüssigen Ausführungen der Rekurskommission der Universität verwiesen werden; dass die Beschwerde mithin abzuweisen und der angefochtene Entscheid zu bestätigen ist; dass die Verfahrenskosten, die auf CHF 800.- festgelegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden, dem Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 131 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]); dass keine Parteientschädigung geschuldet ist (Art. 137 Abs. 1 VRG);

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 erkennt der Hof: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Gerichtskosten von CHF 800.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 15. Mai 2017/dgr Präsidentin
Gerichtsschreiberin-Praktikantin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.